

# **Bundesfinanzordnung der Partei DIE FÖDERALEN**

Beschluss des Gründungsparteitages vom 27.06.2020

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

(2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

(4) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

## **§ 2 Beitragsordnung**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird in Verantwortung der Landesvorstände bzw. wenn es noch keinen Landesverband gibt vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

(4) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitag – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

### **§ 3 Parteispenden**

(1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE FÖDERALEN sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgern festgelegt.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

### **§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich**

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.  
(2) Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Gesamtpartei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

(3) Landesverbände, die ihre notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus eigenen Mitteln decken können, erhalten insbesondere aus staatlichen Mitteln finanzielle Zuschüsse. Deren Höhe wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung durch den Bundesfinanzrat festgelegt.

(4) Vom Beitragsaufkommen aller Landesverbände erhält der Bundesverband eine Quote von 30 Prozent. Vierteljährlich führen die Landesverbände den Bundesanteil an diesen ab. Die Verteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung wird den Landesverbänden übertragen.

(5) Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

## **§ 6 Wahlkampffinanzierung**

(1) Aus den jährlichen staatlichen Mitteln für die Landesverbände und den Parteivorstand auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel finanzieren zu können.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Wahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung der Landesverbände und des Parteivorstandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln werden dem Wahlkampffonds zugeführt.

(3) Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds beschließt der Parteivorstand auf der Grundlage von Anträgen der Landesverbände. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzrates. Die Landesverbände haben grundsätzlich mindestens Anspruch auf die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wahlkampffonds im Rahmen der geleisteten Einzahlungen.

## **§ 7 Finanzplanung**

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Finanzpläne der Landesverbände und des Parteivorstandes sind

im Bundesfinanzrat zu beraten. Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

## **§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen DIE FÖDERALEN sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(3) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind der Bundesschatzmeister, Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(4) Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

## **§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände**

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

## § 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE FÖDERALEN in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

### Beitragstabelle der Partei DIE FÖDERALEN (gültig ab 27.06.2020)

Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Beitragstabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß:

Monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro	Monatlicher Mitgliedsbeitrag in Euro
ohne Einkommen (z.B. Schüler oder Transferleistungsbeziehende)	1,50
Bis 1000	5,00
über 1000 bis 1500	7,50
über 1500 bis 2500	10,00
über 2500 bis 4000	20,00
über 4000	0,50% des Nettoeinkommens

Beiträge, die über den Werten der Beitragstabelle liegen, nehmen wir gerne an.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöht sich der o.a. Beitrag um 1,- Euro pro Monat, bei vierteljährlicher Zahnung um 1,50 EUR pro Monat. Der o.a. Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 1,- EUR pro Monat bei Nicht-Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen der erhöhten Kosten für die Buchungen und Finanzverwaltung.

Beispiel: Ein Mitglied, welches 1400 Euro Nettoeinkommen hat, zahlt bei Teilnahme am Lastschriftverfahren und jährlicher Zahlungsweise EUR 7,50 pro Monat. Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren und halbjährlicher Zahlung EUR 9,50 pro Monat.